

Gefährdungen

- Durch unsachgemäße Verwendung können durch den Farbstrahl schwere Verletzungen und Infektionen auftreten.
- Hautkontakt und Einatmen von Beschichtungsstoffen können schwere gesundheitliche Schäden hervorrufen.

Allgemeines

- Das Spritzgerät steht so lange unter Druck, bis der elektrische Antrieb bei elektrisch betriebenen Anlagen abgeschaltet und der Druck durch Öffnen der Pistole abgebaut wird.

Schutzmaßnahmen

- Pistole nicht auf Personen richten.
- Hand und Finger nicht vor die Düse halten.
- Bei Arbeitsunterbrechungen Abzugshahn der Pistole mit Sicherungshebel feststellen ①.
- Darauf achten, dass alle Zubehöerteile für den Maximaldruck zugelassen sind.
- Angaben der Hersteller beachten hinsichtlich:
 - maximaler Schlauchlänge,
 - minimalen Abstandes zwischen Gerät und Pistole,
 - Flammpunkt der zu verarbeitenden Materialien.
- Vor Inbetriebnahme des Gerätes sämtliche Schlauchverbindungen nachziehen, die sich eventuell beim Transport gelöst haben können.
- Schläuche nur vom Fachpersonal einbinden lassen.
- Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie bei Düsenwechsel Druckabbau vornehmen und



unter Beachtung folgender Maßnahmen durchführen:

- Pistolenabzug sichern,
- Betriebsschalter auf AUS schalten,
- Stecker herausziehen,
- Pistolenabzug entsichern und Pistole in Metallbehälter entleeren. Wichtig: Metallkontakt zwischen Pistole und Behälter herstellen,
- Pistolenabzug sichern,
- Druckentlastungshahn öffnen, Material ablassen,
- Druckentlastungshahn geöffnet lassen bis zum nächsten Arbeitsvorgang.
- Beim Verarbeiten wasser verdünnter Beschichtungsstoffe, deren Aerosole gesundheitsschädlich sind, Atemschutz mit Partikelfilter P2 oder filtrierende Halbmasken FF P2 benutzen.
- Beim Entstehen giftiger Aerosole Atemschutz mit Partikelfilter P3 oder filtrierende Halbmasken FF P3 benutzen.

- Werden lösemittelverdünnbare Beschichtungsstoffe verarbeitet, Atemschutz mit Gasfilter A2 benutzen.
- In Einzelfällen können auch Kombinationsfilter verwendet werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
Verordnung zur arbeitsmedizinischen
Vorsorge
DGUV Regel 109-013 Schutzmaß-
nahmenkonzept für Spritzlackier-
arbeiten – Lackaerosole
DGUV Regel 100-500 Betreiben von
Arbeitsmitteln
DGUV Regel 112-190 Benutzung von
Atemschutzgeräten